

Urteil vom 22. Februar 2016

Es wirken mit:

Präsidentin Scherrer Reber
Oberrichter Stöckli
Oberrichter Müller
Gerichtsschreiber Schaad

In Sachen

1. H.
2. S.
beide vertreten durch Arthur Häfliger, (...) Olten

3. B.
4. G.
5. P.
6. M.
7. F.
Nr. 3 bis 7 vertreten durch H. (Beschwerdeführerin Nr. 1)

Beschwerdeführer

gegen

1. **Finanzdepartement**, Rathaus, 4509 Solothurn,
2. **Volkswirtschaftsdepartement**, Rathaus, 4509 Solothurn,
3. **Bau- und Justizdepartement**, Werkhofstrasse 65, Rötihof, 4509 Solothurn,
4. **Bürgergemeinde Olten**, Frobургstrasse 5, Postfach 260, 4603 Olten,
5. **Baudirektion Olten**, Dornacherstrasse 1, Stadthaus, Postfach, 4603 Olten,
Beschwerdegegner

betreffend **Bauen ausserhalb der Bauzone (Baustellenzufahrt für Gesamtsanierung der Kantonsschule Olten)**

zieht das Verwaltungsgericht in **Erwägung:**

I.

1. Die von 1969 bis 1973 erbaute Kantonsschule Olten soll einer umfassenden Gesamtanierung unterzogen werden. Der Kantonsrat hat Ende 2012 den Verpflichtungskredit von 85.8 Millionen Franken dafür genehmigt. Das eigentliche Bauprojekt ist unbestritten. Im Juli 2015 stellte die Baudirektion Olten dem Bau- und Justizdepartement (BJD) das Bau- und das Rodungsgesuch für die Baustellenzufahrt zur Prüfung zu. Diese Zufahrt soll durch den hinter der Kantonsschule gelegenen Hardwald führen.

2. Weil das Vorhaben ausserhalb der Bauzone liegt, bedarf es neben der ordentlichen Baubewilligung zusätzlich der Zustimmung durch das BJD (Art. 24 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes [RPG; SR 700] und § 38^{bis} Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes [PBG, BGS 711.1]). Gesuchsteller ist das dem BJD angegliederte Hochbauamt, weshalb das Geschäft dem stellvertretenden Finanzdepartement (FD) zugewiesen wurde. Neben der Baubewilligung ist auch eine Bewilligung des Volkswirtschaftsdepartements für die vorübergehende oder dauernde Beanspruchung von Waldareal nötig (Art. 5 bzw. 16 des Bundesgesetzes über den Wald [WaG; SR, 921.0], i.V.m. §§ 4 bzw. 9 des kantonalen Waldgesetzes [WaG/SO; BGS 931.11]).

3. Gegen das Gesuch für das Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone gingen innert der Auflagefrist keine Einsprachen ein. Indessen wandten sich diverse Einsprecher gegen das vom 6. Juli 2015 bis 4. August 2015 aufgelegte Rodungsgesuch.

4. Das Hochbauamt erklärte mit Schreiben vom 10. September 2015, nach Gesprächen mit den Einsprechern verzichte es auf den Bau des geplanten temporären Fusswegs entlang der Baustellenzufahrt. Das definitive Baugesuch umfasste entsprechend:

- die Nutzung einer bestehenden Waldstrasse als Baustellenzufahrt, inklusive temporärer Asphaltierung während der Bauzeit,
- die Errichtung von temporären Absperrungen im Bereich der Baustellenzufahrt zur Lenkung der Fussgänger auf den angrenzenden Waldwegen,
- den Bau von fünf temporären Ausweichstellen entlang der Baustellenzufahrt,
- den Bau eines temporären Baustelleninstallationsplatzes (mit Kranstellplatz, Warenumschlag-/Wendeplatz und Handwerkerparkplätzen) sowie
- den Bau einer temporären Baupiste (als Zufahrt zu den Bauplätzen auf Kantonsschulareal).

Im erwähnten Schreiben nahm das Hochbauamt zudem Stellung zu den diversen Einsprachepunkten. Diese Stellungnahme wurde den Einsprechern mit Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements vom 7. Oktober 2015 zugestellt.

5. Hierauf erteilten das Finanz- und das Volkswirtschaftsdepartement mit koordinierter Verfügung vom 30. Oktober 2015 dem als standortgebunden qualifizierten Bauvorhaben die Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG. Ausgenommen von der Bewilligung wurde der ursprünglich geplante temporäre Fussweg entlang der Baustellenzufahrt durch den Hardwald. Gleichzeitig wurde dem BJD, vertreten durch das Hochbauamt, die Ausnahmegewilligung erteilt, für die Baustellener-schliessung insgesamt 4'210 m² Wald temporär zu roden. Die parzellen- und koor-dinatengenaue Bewilligung wurde bis 31. Dezember 2022 befristet. Zudem wurde das BJD verpflichtet, für die Rodung eine flächengleiche Ersatzaufforstung an Ort und Stelle zu leisten. Dafür wurde eine Frist von einem Jahr nach Bauabschluss bzw. bis 31. Dezember 2023 gesetzt. Die für die Rodungsbewilligung zu leistende Ausgleichsabgabe wurde auf CHF 12.00/m² festgesetzt. Weiter wurde dem BJD eine Ausnahmegewilligung für die nachteilige Nutzung von Waldareal erteilt. Diese betrifft die vorübergehende Nutzung der Waldstrasse als Baustellenzufahrt, inklusive temporärer Asphaltierung während der Bauzeit und Errichtung von Absperrungen zur Lenkung der Fussgänger auf den angrenzenden Waldwegen. Die Einsprachen wurden abgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen Rech-nung getragen wurden. In Ziff. 7.2 wurde die Bauherrschaft zudem verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Baustellenzufahrt durch den Hardwald ausserhalb der regulären Arbeitszeiten insbesondere nachts sowie an Wochenenden und Feiertagen mit geeigneten Massnahmen gesperrt werde.

6. Gegen diese Verfügung erhoben H. «und Mitunterzeichnende», vertreten durch H. und R., mit Eingabe vom 10. November 2015 Beschwerde beim Verwaltungsge-richt. Sie beantragten, es sei die mit der angefochtenen Verfügung erteilte Ro-dungsbewilligung aufzuheben und das Rodungsgesuch abzuweisen. Die Flächen beidseits der Waldstrasse seien in die Berechnung für die Grösse der Rodung mit-einzubeziehen. Es sei zu prüfen, ob die Waldstrasse gestützt auf Art. 4 WaG infolge der Zweckentfremdung eine weitere Rodung darstelle. Weiter ersuchten sie um Prüfung, ob die zur Sperrung vorgesehene Waldstrasse auch unter die Rodung falle. In prozessualer Hinsicht stellten sie ein Gesuch um Gewährung des rechtli-chen Gehörs und Akteneinsicht. Ausserdem seien ihnen wegen des bisher nicht gewährten rechtlichen Gehörs keine Kosten aufzuerlegen. Im Gegenteil, aufgrund des verletzten Gehörsanspruchs seien ihnen die Kosten im Sinn von § 25 Abs. 2 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG; BGS 124.11) zu er-statten. Die Beschwerdeführerinnen äusserten u.a. Sicherheitsbedenken für ihr Quartier und bemängelten, dass nie geprüft worden sei, den Schülerzugang in den Wald zu verlegen. Sie seien nicht überzeugt, dass jede Möglichkeit zur Erhal-tung des Waldes geprüft worden sei.

7. Das Verwaltungsgericht erteilte der Beschwerde am 11. November 2015 die aufschiebende Wirkung und räumte den Beschwerdeführerinnen H. und R. am 13. November 2015 die Möglichkeit ein, bis 27. November 2015 Vollmachten der übri-gen Mitunterzeichner einzureichen.

8. H. reichte hierauf fristgerecht eine Liste mit den Unterschriften von ... ein.

9. Zuvor hatte die Baukommission der Stadt Olten das Baugesuch für die Gesamtsanierung der Kantonsschule inklusive Baustellenzufahrt am 23. November 2015 bewilligt. (...)

11. Mit Schreiben vom 17. Dezember 2015 erklärte R. gegenüber dem Verwaltungsgericht, sie habe sich entschieden, nicht weiter an ihrem Rechtsbegehren festzuhalten, weshalb sie auch den Kostenvorschuss nicht geleistet habe. Daraufhin wurde ihre Beschwerde abgeschrieben.

12. Am 8. Januar 2016 zeigte Rechtsanwalt Arthur Häfliger, Olten, dem Verwaltungsgericht die Vertretung von H. und S. an und bat um Akteneinsicht.

13. Mit Eingabe vom 19. Januar 2016 bestätigte Rechtsanwalt Häfliger die Anträge seiner Mandantinnen und ergänzte diese mit Ausführungen zur geltend gemachten Gehörsverletzung und zur falschen Berechnung der Rodungsfläche. Aus Sicht der Beschwerdeführerinnen betrage diese Fläche nämlich über 6'000m², was eine Anhörung durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) bedingen würde. Das in den Akten befindliche Mail der BAFU-Mitarbeiterin Y. genüge diesbezüglich offensichtlich nicht. (...)

II.

(...)

2. Die Beschwerdeführerinnen machen diverse Verletzungen ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend. Aufgrund des formellen Charakters dieses Anspruchs sind diese Rügen vorab zu prüfen, da eine Bejahung der Gehörsverletzung allenfalls zur sofortigen Gutheissung der Beschwerde führen kann.

2.1 Der durch Art. 29 Abs. 2 BV gewährleistete Grundsatz des rechtlichen Gehörs garantiert den betroffenen Personen ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht im Verfahren. Sie sollen sich vor Erlass des Entscheids zur Sache äussern, erhebliche Beweise beibringen, an der Erhebung von Beweisen mitwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis äussern können. Die Behörde muss die Vorbringen der Parteien tatsächlich hören, prüfen und in der Entscheidungsfindung berücksichtigen. Die Begründung muss deshalb zumindest kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die es seine Entscheidung stützt (vgl. BGE 138 IV 81 E. 2.2 S. 84; 136 I 265 E. 3.2 S. 272, 229 E. 5.2 S. 236, 184 E. 2.2.1 S. 188; je mit Hinweis). Das Recht auf Akteneinsicht ist ebenfalls Teil des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf rechtliches Gehör (BGE 140 V 464 E. 4.1 S. 467; 135 II 286 E. 5.1 S. 293). Um Akteneinsicht zu erhalten, hat eine Partei grundsätzlich ein Gesuch einzureichen (BGE 132 V 387 E. 6.2 S. 391; Urteil 2C_814/2010 des Bundesgerichts vom 23. September 2011 E. 2.3).

2.2 Eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs kann ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit

erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüfen kann. Unter dieser Voraussetzung ist darüber hinaus – im Sinne einer Heilung des Mangels – selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (vgl. zum Ganzen BGE 137 I 195 E. 2.3.2 S. 197, 136 V 117 E. 4.2.2.2 S. 126 f.; 133 I 201 E. 2.2 S. 204 f.).

2.3 Zunächst hatten die Beschwerdeführerinnen im Rahmen der Auflagefrist die Möglichkeit, sämtliche relevanten Unterlagen einzusehen. Dass sie diese genutzt haben, zeigen sowohl ihre Eingaben vor der Vorinstanz wie auch vor Verwaltungsgericht. Einen Anspruch auf eine mündliche Einspracheverhandlung bzw. Anhörung können die Beschwerdeführerinnen weder aus Art. 29 Abs. 2 BV noch aus § 23 VRG ableiten (vgl. Gerold Steinmann in: Bernhard Ehrenzeller / Benjamin Schindler / Rainer J. Schweizer / Klaus A. Vallender [Hrsg.], Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 3. Auflage, St. Gallen 2015, Art. 29 BV N 46). Das Hochbauamt, welches die Bauherrschaft innehat, nahm mit Schreiben vom 10. September 2015 einlässlich zu den verschiedenen Einsprachepunkten Stellung. Diese Ausführungen wurden den damaligen Einsprechern mit Verfügung des VWD vom 7. Oktober 2015 zugestellt. Es hätte ihnen offen gestanden, sich dazu unaufgefordert nochmals zu äussern oder umgehend um einen nochmaligen Schriftenwechsel zu ersuchen. Des weitern hatte am 7. September 2015 ein «Informationsaustausch» zwischen dem Hochbauamt und den Einsprechern stattgefunden, in dessen Folge den Teilnehmenden per Mail vom 10. September 2015 nochmals das Rodungsgesuch mit Plänen und der Technische Bericht der Beratungsstelle für Unfallverhütung zugesandt wurden.

2.4 Selbst wenn eine Gehörsverletzung stattgefunden haben sollte – wofür jedoch keine Anhaltspunkte bestehen – wäre diese im nun anhängigen Verfahren geheilt worden. Die Beschwerdeführerinnen haben Einsicht in sämtliche entscheiderelevanten Unterlagen erhalten. In Bezug auf die sich stellenden Rechtsfragen kommt dem Verwaltungsgericht umfassende Kognition zu (§ 67^{bis} Abs. 2 VRG).

3. Die Beschwerdeführerinnen wenden sich gegen die Rodungsbewilligung. Einerseits machen sie geltend, die vom VWD einbezogenen Flächen seien zu klein, da die Asphaltierung des vorbestehenden Waldwegs und das Fällen der Bäume direkt entlang dieses Wegs ebenfalls als Rodung zu gelten hätten. Damit betrage die zu rodende Fläche über 6'000 m², was dazu führe, dass vorgängig das BAFU anzuhören sei. Andererseits erachten sie die Voraussetzungen für die Erteilung einer Rodungsbewilligung als nicht erfüllt. Aus ihrer Sicht wurden keine alternativen Wegführungen geprüft.

3.1.1 Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden (Art. 4 WaG). Rodungen sind gemäss dem Grundsatz in Art. 5 Abs. 1

WaG verboten. Eine Ausnahmegewilligung darf nach Art. 5 Abs. 2 WaG erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und zudem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: Das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein (lit. a); das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen (lit. b); die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen (lit. c). Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke (Abs. 3). Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Abs. 4). Und schliesslich sind Rodungsbewilligungen nach Art. 5 Abs. 4 WaG zu befristen. Die Erteilung einer Rodungsbewilligung befreit nicht von der Einholung einer Baubewilligung nach Art. 22 oder Art. 24 RPG (vgl. Art. 11 Abs. 1 WaG). Die Beanspruchung von Waldboden für forstliche Bauten und Anlagen sowie für nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen gilt nach Art. 4 lit. a WaV nicht als Rodung und stellt somit keine Zweckentfremdung des Waldes dar.

3.1.2 Zuständig für die Erteilung der Ausnahmegewilligung sind die kantonalen Behörden, wenn sie über die Errichtung oder Änderung eines Werkes, für das gerodet werden soll, entscheiden (Art. 6 Abs. 1 lit. b WaG). Bevor die kantonale Behörde über eine Ausnahmegewilligung entscheidet, hört sie das BAFU an, wenn die Rodungsfläche grösser ist als 5'000 m²; werden für das gleiche Werk mehrere Rodungsgesuche gestellt, so ist die Gesamtfläche massgebend (Art. 6 Abs. 2 lit. a WaG).

3.1.3 Die Anhörung ist keine Zustimmung, sondern eine Stellungnahme des BAFU gegenüber den kantonalen Behörden, die in der Regel in einen konkreten Antrag ausmündet. Die Entscheidkompetenz verbleibt bei der zuständigen kantonalen Behörde. Die Anhörung beim BAFU dauert normalerweise zwei Monate, nachdem die notwendigen Unterlagen vollständig beim BAFU eingetroffen sind. Die Zustellung des Dossiers kann gleichzeitig mit dem Beginn der öffentlichen Auflage erfolgen. Wird das Vorhaben auf Grund der Auflage angepasst, sind dem BAFU die aktualisierten Unterlagen zuzustellen. (Vollzugshilfe Rodungen und Rodungserlass, BAFU 2014, Ziff. 2.2.3 [nachfolgend Vollzugshilfe]).

Um die Oberaufsicht über die Walderhaltung in der Schweiz gewährleisten zu können, führt das BAFU eine Statistik der von Bund und Kanton genehmigten Rodungen (Art. 7 Abs. 2 WaV). Diese gesamtschweizerische Rodungsstatistik ermöglicht u.a. die Rodungspolitik der Vergangenheit nachzuvollziehen und ist eine wichtige Grundlage für die Formulierung der zukünftigen Waldflächenpolitik. Gemäss Artikel 66 Absatz 2 WaV sind dem BAFU die kantonalen Rodungsverfügungen und Rodungsentscheide bei deren Eröffnung mitzuteilen (Vollzugshilfe, Ziff. 2.3).

3.2 Als nachteilig werden Nutzungen definiert, die keine Rodung im Sinne von Art. 4 WaG darstellen, jedoch die Funktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes gefährden oder beeinträchtigen. Sie sind unzulässig (Art. 16 Abs. 1 Satz 1

WaG). Aus wichtigen Gründen können die Kantone solche Nutzungen unter Auflagen und Bedingungen bewilligen (Abs. 2). Zudem erfordern sie als nicht-zonenkonforme Bauten ausserhalb der Bauzone eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG, die nur im Einvernehmen mit der Forstbehörde erteilt werden darf (Stefan M. Jaissle, Der dynamische Waldbegriff und die Raumplanung, Diss. Zürich 1994, S. 120). Diese Koordination zwischen Raumplanungs- und Forstrecht hat vorliegend – zumindest formell – stattgefunden. Nur eine teilweise nichtforstliche Nutzung des Walds in einem untergeordneten Rahmen ist nicht als Rodung zu betrachten. Die Nebennutzung darf weder zur Hauptsache werden, noch wesentliche Waldfunktionen verunmöglichen. Eine abschliessende oder zumindest beispielhafte Aufzählung von solchen Nutzungen findet sich nicht im eidgenössischen Gesetz. Laut Botschaft zählen zu den nachteiligen Nutzungen der Weidgang im Wald, der eine natürliche Verjüngung des Waldes behindert oder verunmöglicht, und Schäden an der bestehenden Bestockung verursachen kann, die Streuenutzung, welche eine Störung des Nährstoffkreislaufs verursacht und längerfristig zu einer Verarmung des Waldbodens führt, das Niederhalten von Bäumen, wo das Einwachsen der Baumkronen in elektrische Freileitungen aus Sicherheitsgründen nicht zulässig ist oder wo die Entstehung von hochstämmigen Bäumen im Bereich von Hochwasserprofilen aus wasserpolizeilichen Gründen zu verhindern ist (BBl 1988 III S. 197 f). § 25 der kantonalen Waldverordnung (WaV/SO, BGS 931.12) indes nennt als nachteilige Nutzungen insbesondere das Niederhalten von Bäumen (lit. a); das Beweiden von Wäldern, mit Ausnahme von landschaftstypischen Weidwäldern (lit. b); dauernde Weihnachtsbaumkulturen (lit. c) und Durchleitungsrechte (lit. d). Gemäss Vernehmlassung des VWD entspricht es der ständigen Praxis des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, die Nutzung einer Waldstrasse als Baustellenzufahrt als nachteilige Nutzung einzustufen.

3.3 Unbestritten ist vorliegend, dass für die Ausweichstellen, den erweiterten Kurvenradius, die Sichtberme eingangs Hardwald (umfassend total 1'220 m²) und die Bauinstallationsplätze (2'810 m² auf der Parzelle der Bürgergemeinde Olten und 180 m² auf der Parzelle des Kantons) eine (zumindest temporäre) Rodungsbewilligung nötig ist. Betroffen ist diesbezüglich eine Fläche von insgesamt 4'210 m². Was den bestehenden Waldweg anbelangt, soll für dessen Nutzung als Baustellenzufahrt und die dadurch notwendige temporäre Asphaltierung während der Bauzeit eine Ausnahmegewilligung im Sinn von Art. 16 Abs. 2 WaG erteilt werden. Gleiches gilt für die Absperrungen, mit denen die Fussgänger auf andere Waldwege geleitet werden sollen. Es wird nicht extra ein Weg durch den Wald neu erstellt, sondern der bestehende wird befestigt, ohne dass an dessen Linienführung etwas verändert wird. Nach beendeter Sanierung der Kantonsschule wird der Asphalt wieder entfernt. Der Eingriff ist also viel weniger einschneidend als ein kompletter Neubau zum selben Zweck, selbst wenn Bäume entlang des Weges, die in den Strassenbereich ragen, gefällt werden müssen (gemäss Schnitt A 1:100 des Plans A_GR_Sit_2000_002_p_v02 Baustelleninstallation im Abstand von 1.50m zum Weg [auf insgesamt 570 m], nach Schnitt B 1:100 im Abstand von 1 m [auf 395 m Länge]). Der darunter liegende Waldboden wird nicht für den Baustellenverkehr benutzt, weshalb es sich um keine Zweckentfremdung von Waldboden und damit auch um keine Rodung handelt. Auch im Rahmen der

üblichen Waldbewirtschaftung müssen immer wieder Bäume gefällt werden, wofür nie eine Rodungs-, sondern eine Holzschlagbewilligung erteilt wird. Nachdem gesetzlich nicht klar vorgegeben wird, was unter einer nachteiligen Nutzung zu verstehen ist, steht dem Kanton in diesem Bereich ein Ermessen zu. Wie eine Mitarbeiterin des BAFU auf Anfrage einer früheren Einsprecherin hin per Mail am 19. November 2015 mitteilte, dürfte es sich um einen Grenzfall handeln. Aber selbst wenn die Asphaltierung und die Absperrungen nicht als Rodung qualifiziert werden, bedürfen auch sie einer Ausnahmegewilligung, die nur unter umfassender Interessenabwägung erteilt werden darf. Darauf ist sogleich zurückzukommen.

3.4. Davon ausgehend, dass es sich bei der Asphaltierung und den Absperrungen zur Umleitung auf andere Waldwege um eine nachteilige Nutzung handelt, ist zu prüfen, ob eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann. Gemäss § 25 Abs. 2 WaV/SO werden Ausnahmen vom Verbot vom Departement bewilligt, wenn wichtige Gründe nachgewiesen werden, welche das Interesse an der unversehrten Walderhaltung überwiegen, und wenn die Funktion oder die Bewirtschaftung des Waldes nicht nachhaltig beeinträchtigt wird. Die «wichtigen Gründe» werden auch in Art. 16 Abs. 2 WaG genannt.

3.4.1 Dass die Sanierung der Kantonsschule dringlich ist, ist notorisch und wird auch nicht bestritten. Das Bauprojekt für die Schule an sich ist bewilligt. Entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerinnen wurden für die Baustellenzufahrt sehr wohl Alternativen zur Wegführung durch den Hardwald geprüft. Es ist aber auch offensichtlich, dass die Variante mit der Zufahrt über die Neuhardstrasse schon aufgrund des Konflikts zwischen Schul- und Baustellenverkehr nicht in Frage kommt. Damit ginge ein erhebliches Unfallrisiko einher, ein bedeutend grösseres Risiko als bei der nun gewählten Verkehrsführung, bei welcher zugestandermassen das Wohnquartier der Beschwerdeführerinnen tangiert wird. Dass zu- und weggehende Schüler es oft an der nötigen Aufmerksamkeit (zumindest in unmittelbarer Nähe der Schule) mangeln lassen, ist hinlänglich bekannt. Dabei spielt auch die beachtliche Zahl von über tausend Schülern und der ganzen Lehrerschaft eine grosse Rolle. Schon aufgrund dieser Menschenmenge besteht eine erhöhte Unfallgefahr. Hinzu kommen die technischen Schwierigkeiten, bedingt durch die steile Zufahrt, geringe Wenderadien und fehlende Ausweichmöglichkeiten. Selbst wenn die Erschliessung über diese Zufahrt 1969 noch möglich war, lassen die Beschwerdeführerinnen ausser Acht, dass die Schule beim Bau selber noch nicht in Betrieb war, so dass auch das Risiko für Unfälle auf dem Schulweg nicht bestand. Letztendlich wäre umgekehrt mit einer Verlegung des Schulverkehrs in den Wald weder den technischen Schwierigkeiten bei der steilen Auffahrt mit grossen Lastwagen Rechnung getragen, noch wäre der Eingriff in die Waldnutzung wesentlich geringer. Schliesslich fahren die Lehrpersonen auch mit Autos zur Arbeit, und ob sich der Verkehr von über tausend Schülern auf dem dafür dann doch schmalen Waldweg kanalisieren lassen würde, ist mehr als fragwürdig.

3.4.2 Weiter wurde eine Erschliessung über die Tannwaldstrasse, welche parallel zur Bahnlinie verläuft, geprüft. Diese fällt schon ausser Betracht, weil die Tann-

waldstrasse wegen eines Bauprojekts der SBB während zwei Jahren gar nicht benutzt werden könnte. Eine direkte Anbindung an die Tannwaldstrasse wäre wiederum wegen der Steigungsverhältnisse nicht möglich. Bei einer Anbindung der Tannwaldstrasse an die Hardfeldstrasse wäre eine strikte Trennung zwischen Baustellen- und Schulverkehr nicht machbar. Alle anderen Anbindungen an die Tannwaldstrasse durch den Hardwald hätten zusätzliche bauliche Eingriffe und Rodungen zur Folge.

3.4.3 Abwägend zwischen der Gefahr für Schüler und Lehrer und dem zeitlich begrenzten Eingriff in den bereits heute stark von Fussgängern und Sportlern frequentierten Hardwald mit vorbestehender Erschliessung ist nicht zu beanstanden, dass sich die Bauherrschaft – und anschliessend die Bewilligungsinstanzen – für die Variante auf dem bestehenden Weg durch den Hardwald mit Anbindung übers Meierhofquartier entschlossen haben. Um die Verkehrsgefährdung im betroffenen Wohnviertel zu minimieren, wurde die Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) mit Abklärungen beauftragt. Die Ergebnisse ihres Berichts vom März 2015 sind in die Bewilligung der Departemente eingeflossen. Der Baustellenverkehr wird am Rand des Quartiers durchgeleitet und quert die Fussgängererschliessung nicht. Insofern ist nicht richtig, dass «ein hohes Risiko für Leib und Leben von der einen Partei einfach auf eine andere Partei umgewälzt wird», wie die Beschwerdeführerinnen behaupten. Zur zusätzlichen Entlastung des Waldes und des Meierhofquartiers werden die Handwerker während der Schulferien über die Hardfeldstrasse zur Baustelle geleitet. Das gilt allerdings aufgrund der technischen Gegebenheiten nicht für den Lastwagenverkehr, der während dieser Zeit – technisch bedingt – trotzdem durch den Hardwald erfolgen muss.

4.1 Die aufgezeigte Prüfung von Alternativen ist nicht nur für die Erteilung der Ausnahmegewilligung für eine nachteilige Nutzung, sondern auch für die Erteilung der Rodungs- und Baubewilligung massgeblich. Damit werden die Standortgebundenheit und das überwiegende öffentliche Interesse an den baulichen Massnahmen aufgezeigt. Gleichzeitig wird auch deutlich, dass von den Varianten, die durch den Wald führen würden, die nun gewählte mit den geringsten Eingriffen verbunden ist, da sie sich den bestehenden Waldweg zunutze macht. Die Bedenken der Beschwerdeführerinnen, dass die Zufahrt zu irreversiblen Schäden am Hardwald führen könnte, sind nachvollziehbar, aber aufgrund des nicht allzu grossen Verkehrsaufkommens nicht zu erwarten. Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen (Art. 18 Abs. 1^{ter} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz [NHG; SR 451]). Die baulichen Massnahmen werden dereinst allesamt rückgebaut (Ziff. 5.4 der Bewilligung), und für die Rodung wird an Ort und Stelle eine flächengleiche Ersatzaufforstung zu leisten sein (Ziff. 2.3). Des weitern wird die Baustellenzufahrt ausserhalb der regulären Arbeitszeiten, an den Wochenenden und den Feiertagen gesperrt (Ziff. 7.2), und ungeschützter Waldboden darf nicht befahren werden (Ziff. 6.7). Mit den diversen Auflagen und Bedingun-

gen wird dem Wald-, dem Natur- und dem Heimatschutz grösstmöglich Rechnung getragen.

4.2 Eine besondere Schutzfunktion kommt dem Hardwald im Übrigen nicht zu. Mit den veranschlagten zehn Lastwagenfahrten pro Tag (siehe Stellungnahme des Hochbauamts vom 10. September 2015 S. 4) und dem von den Handwerkern verursachten Verkehr sind auch die zu erwartenden Lärmimmissionen nicht dermassen ins Gewicht fallend, dass sich Massnahmen aufdrängen würden. So wird während drei Jahren die Innen- und Aussensanierung parallel ausgeführt. Während dieser Zeit rechnet die Bauherrschaft mit dem Einsatz von durchschnittlich 80 bis 100 Handwerkern auf der Baustelle. Diesen stehen 35 Parkplätze auf (gerodetem) Waldboden zur Verfügung, was in der Tat etwas knapp scheint. Die Zahl wurde indes in der Bewilligung so festgelegt, da der Plan 1:1000 A_SA_ETA_XXX_001_Baustelleninstallation, datierend vom 27. Mai 2015, visiert vom Amt für Wald, Jagd und Fischerei am 7. Oktober 2015, für verbindlich erklärt wurde. Darin sind die 35 Parkplätze im Nordosten, in unmittelbarer Nähe des öffentlichen Grillplatzes und direkt neben der Zufahrt zur Baustelle verzeichnet. Wie bereits erwähnt, werden die Handwerker während der Schulferien nicht durch den Wald zur Baustelle fahren. Ein Blick auf das gut ausgebaute Wegnetz des Hardwalds macht deutlich, dass eine starke Frequentierung durch Sportler und Fussgänger bereits heute Realität ist, so dass sich das Wild an gewisse mit der Erholungsnutzung verbundene Einschränkungen gewöhnt haben dürfte. Dies wird auch im angefochtenen Entscheid in Erwägung gezogen. Die Departemente gehen davon aus, dass die Störungen, die durch die zeitweise Verlagerung der Erholungsnutzung in die Randbereiche des Hardwalds bedingt sind, für das Wild nicht gravierend sind. Diese Einschätzung ist nicht zu beanstanden.

4.3 Daraus wird aber auch deutlich, dass das *gesamte* Vorhaben den Rodungsvoraussetzungen von Art. 5 WaG genügen würde, selbst wenn die Umnutzung, die Asphaltierung und die Absperrungen nicht als nachteilige Nutzung, sondern als Rodung qualifiziert würden. Was die Beschwerdeführerinnen bemängeln, ist eher ein formelles als ein materielles Problem. Denn die Baustellenzufahrt ist standortgebunden, und die Wegführung beachtet unter grösstmöglicher Schonung der landschaftlichen Ressourcen raumplanungsrechtliche Grundsätze (Art. 1 und 3 RPG). Die Umwelt wird damit nicht erheblich gefährdet. Und auch finanzielle Interessen stehen nicht im Vordergrund, sondern die technische Machbarkeit und Sicherheitsüberlegungen.

4.4 Was schliesslich die von den Beschwerdeführerinnen aufgeworfene Frage betrifft, ob es sich überhaupt noch um eine temporäre und nicht eine dauernde Rodung handle, findet sich dazu wiederum keine Legaldefinition (Jaissle, a.a.O., S. 152). Die Unterscheidung ist in erster Linie von Bedeutung im Zusammenhang mit dem Standort für den Realersatz. In der Praxis hat sich bei vorübergehenden Zweckentfremdungen (also temporären Rodungen) die Variante herausgebildet, dass eine Wiederaufforstung auf derselben Fläche erfolgt, weil die Zweckentfremdung eben zeitlich begrenzt ist. Dies gilt insbesondere für den Kiesabbau, wird aber auch bei gewissen Arten von Deponien so gehandhabt (Jaissle, a.a.O.,

S. 152; so offenbar auch im Kanton Solothurn, wie das VWD in seiner Eingabe vom 28. Januar 2016 ausführt). Eine Festsetzung hat laut Jaissle projektbezogen im Einzelfall zu erfolgen. Bei einer Abbau- oder Auffüllzeit von über 25 Jahren könnte nach Meinung des zitierten Autors nicht mehr von einer vorübergehenden Zweckentfremdung gesprochen werden, so dass eine Aufforstung an gleicher Stelle ausser Betracht fallen würde. Wo genau diese Grenze liegt, muss hier nicht geklärt werden. Vorliegend steht eine Rodung von voraussichtlich sechs Jahren zur Diskussion. Es ist sicherlich vertretbar, dies als temporäre Zweckentfremdung von Waldboden einzustufen. Die flächengleiche Ersatzaufforstung an Ort und Stelle wurde denn auch so verfügt (Ziff. 2.3 der Rodungsbewilligung vom 30. Oktober 2015).

5. Die Beschwerdeführerinnen wollen mit ihrer Argumentation insbesondere erreichen, dass das BAFU zur Rodung angehört wird. In den Akten findet sich ein E-mail einer Sachbearbeiterin des BAFU vom 19. November 2015 an eine frühere Einsprecherin, wonach die Kantone einen gewissen Ermessensspielraum bei der Auslegung des Bundesrechts hätten. Nach der Prüfung der dem BAFU zugestellten Rodungsbewilligung gehe dieses davon aus, dass es – selbst dann, wenn ihm das Rodungsvorhaben aufgrund der Rodungsfläche von mehr als 5'000 m² zur Anhörung zugestellt worden wäre – das Vorhaben mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit positiv beurteilt hätte, da nach seiner Einschätzung die Rodungsvoraussetzungen nach Art. 5 WaG erfüllt seien. Insbesondere gibt die Sachbearbeiterin zu bedenken, dass die geplante Nutzung der Waldstrasse keinen negativen Einfluss auf das angrenzende Waldareal und das Bestandesgefüge habe, da die Bestockung bereits entfernt sei. Den Beschwerdeführerinnen ist natürlich darin zuzustimmen, dass diesem Mail keine verbindliche Wirkung – und schon gar nicht diejenige einer Anhörung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 lit. a WaG – zukommt. Immerhin zeigt die summarische Einschätzung von Seiten der Bundesfachstelle, dass das Vorgehen des Kantons nicht dermassen falsch ist, wie es die Beschwerdeführerinnen geltend machen. Im Gegenteil, die von den Departementen erteilten Ausnahmegewilligungen sind nicht zu beanstanden, sondern stehen in Übereinstimmung mit der Raumplanungs- und der Waldgesetzgebung. Zudem stellt die Anhörung, wie in E. 3.1.3 hiervor ausgeführt, keine eigentliche Zustimmung dar, die Entscheidkompetenz liegt unbesehen davon beim Kanton. Insofern ist nicht ganz nachvollziehbar, was sich die Beschwerdeführerinnen von einer Anhörung durch das BAFU materiell erhoffen, dies insbesondere nach Kenntnisnahme des Mails vom 19. November 2015.

6. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet, sie ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang haben die Beschwerdeführerinnen und der Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht zu bezahlen, die einschliesslich der Entscheidgebühr auf CHF 2'800.00 (je CHF 400.00) festzusetzen sind. Für den Gesamtbetrag haften sie solidarisch.

Demnach wird

erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Beschwerdeführerinnen und der Beschwerdeführer haben unter Solidarhaft für den gesamten Betrag je CHF 400.00 an die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht von CHF 2'800.00 zu bezahlen.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Dieser Entscheid ist schriftlich zu eröffnen an: (...)

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Die Präsidentin

Der Gerichtsschreiber

Scherrer Reber

Schaad